

Aus der Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel

DisputeResolution

Das Online-Magazin für Streitbeilegung

→ unter anderem mit folgenden Themen:



→ 3
Über den Imageschaden hinaus



→ 7
Drohen DSGVO-Massenklagen?



→ 12
Vienna Investment Arbitration Rules



→ 15
In a Nutshell



Prof. Dr.
Thomas Wegerich
Herausgeber
DisputeResolution

Liebe Leserin, lieber Leser,

es gibt einen Hoffnungsschimmer mit Blick auf die Digitalisierungsthemen, die alle Player im Rechtsmarkt zu bewältigen haben. Das sagt Katja Nikolaus, die mit dem Projekt JUNE maßgeblich dazu beiträgt, dass der Einsatz von Technologie kein notwendiges Übel, sondern zu einem USP werden kann. Wenn man sich denn darauf einlässt. Lesen Sie ihre Top 5. In a Nutshell.

Hafermilch oder Kuhmilch? – ESG, das Thema unserer Zeit, ist das eine bloße Marketingfloskeln oder „Greenwashing“, also falsche und irreführende Nachhaltigkeitsangaben. Für Unternehmen wird es zukünftig (noch) teu(r)er werden, wenn Greenwashing als bloßes Kavaliersdelikt betrachtet wird. Susanne Kind und Sebastian Everding wissen, warum.

Szenenwechsel, wir schauen nach Österreich: Patrizia Netal und Florian Haugeneder stellen Ihnen die Vienna Investment Arbitration Rules vor. Sie bieten in der Praxis eine Chance für Small Investments, meinen unsere Autoren – Pflichtlektüre.

Ihr

Thomas Wegerich

NACHHALTIGKEIT/SCHADENSERSATZRECHT

3 **Über den Imageschaden hinaus**

Im Blickpunkt: Greenwashing wird zukünftig teurer
Von Susanne Kind und Sebastian Everding

DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG/SCHADENSERSATZ

7 **Drohen DSGVO-Massenklagen?**

Jüngste Rechtsprechung und Vorlageverfahren zum Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO
Von Katharina Klenk-Wernitzki und Christian Kuß, LL.M.

SCHIEDSVERFAHRENSRECHT

12 **Vienna Investment Arbitration Rules**

Eine Chance für Small Investments
Von Florian Haugeneder und Patrizia Netal

TOP 5

15 **In a Nutshell**

Die fünf wichtigsten Trends im Bereich Litigation/Digitalisierung und ein Hoffnungsschimmer
Von Katja Nikolaus

KONTAKTE UND ANSPRECHPARTNER

- 18 **Fachbeirat**
- 20 **Strategische Partner**
- 21 **Kooperationspartner**
- 22 **Strategische Partner, Kooperationspartner**
- 22 **Impressum**

Besuchen Sie unsere Website:
www.disputeresolution-magazin.de

Über den Imageschaden hinaus

Im Blickpunkt: Greenwashing wird zukünftig teurer

Von Susanne Kind und Sebastian Everding



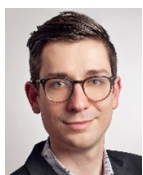
Greenwashingvorwürfe: In einer Sammelklage wird dem schwedischen Hafermilchhersteller Oatly vorgeworfen, irreführende Angaben über die CO₂-Bilanz und den Energieverbrauch der Produktion gemacht zu haben.



Susanne Kind

PricewaterhouseCoopers GmbH, Frankfurt am Main
Senior Associate Forensic Services

susanne.kind@pwc.com
www.de.pwc.com



Sebastian Everding

PricewaterhouseCoopers GmbH, Düsseldorf
Associate Risk Consulting

sebastian.everding@pwc.com
www.de.pwc.com

Marketingbehauptungen mit Fokus auf Nachhaltigkeit wie die „ethische, verantwortungsvolle und nachhaltige Beschaffung“ von Pelz oder die enormen CO₂-Einsparungen durch das Trinken von Hafermilch anstelle von Kuhmilch sind nahezu überall in den Medien präsent. Dem gegenüber stehen jedoch Greenwashingvorwürfe, die Kritik an falschen oder irreführenden Nachhaltigkeitsangaben formulieren. Wenn Rekordsummen in vermeintlich nachhaltige Produkte und ESG-Fonds (Environment, Social, Governance) fließen und sich derartige Güter und Investitionsmöglichkeiten vom Nischenprodukt zum Mainstream ihrer Industriesektoren

transformieren, werden trügerische und falsche Angaben über Nachhaltigkeitskriterien zum heiß diskutierten und emotionalen Thema für ein großes Publikum. Die kürzliche Kritik an Got Bag, einem Rucksackhersteller, der es bei der Angabe des aus Meeresplastik bestehenden Produktanteils nicht so genau nahm, zeigt, dass das Vertrauen selbst in Unternehmen, die in der Fair-Industry-Szene etabliert sind, stark erschüttert werden kann.

In der Berichterstattung über Greenwashingfälle ist immer häufiger die Rede von Schadensersatzforderungen, mit denen Unternehmen konfrontiert werden, die ihre Produkte

grüner und nachhaltiger darstellen, als diese tatsächlich sind. Doch wie sieht die Sachlage konkret aus? Welche Akteure können Schadensersatz mit Verweis auf Greenwashingpraktiken fordern und welche rechtliche Basis ermöglicht ihnen derartige Forderungen?

Schadensersatzansprüche durch Irreführung von Verbrauchern

Regulatoren zielen darauf ab, die Rechte von Konsumenten, inklusive der rechtlichen Grundlage für potentielle Schadensersatzansprüche, zu stärken und zu erweitern. Motiviert werden diese Bestrebungen unter anderem durch die sogenannte „New Deal for Consumers“-Richtlinie der EU. Ein Beispiel für regulatorische Veränderungen bildet im deutschen Kontext das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das im Hinblick auf Greenwashing in diesem Jahr umfangreich überarbeitet wurde und das Lauterkeitsrechts für Ansprüche von Verbrauchern geöffnet hat. In Folge dieser Veränderung können Verbraucher Schadensersatzansprüche aufgrund von Greenwashing gegen Unternehmen geltend machen (gemäß § 9 Abs. 2 UWG).

Hierfür muss der Verbraucher aufzeigen, dass er durch eine unzulässige Handlung eines Unternehmens zum Kauf eines Produkts veranlasst worden ist. Eine solche unzulässige Handlung kann auch ein falsches Umweltversprechen sein. Das UWG ermöglicht es Verbrauchern auf Schadensersatz zu klagen, wenn sie beispielsweise ein als Bio gekennzeichnetes Produkt gekauft haben, ohne dass dieses tatsächlich definierten Biostandards genügt. Als Schaden können sie die Preisdifferenz zwischen dem zumeist teureren, ver-

meintlich nachhaltigen, und herkömmlichen Produkten geltend machen.

Häufig sind solche Fälle nicht erfolgreich, da die Klagen nicht in ausreichender Form nachweisen konnten, dass ihnen wirklich ein Schaden entstanden ist. In den USA sorgte der Fall „Lee vs. Canada Goose“ im Jahr 2020 für Aufsehen. George Lee verklagte den kanadischen Winterbekleidungshersteller, da die Werbeaussage von Canada Goose, das Unternehmen beschaffe Pelze auf „ethische, verantwortungsvolle und nachhaltige“ Weise, irreführend sei. Das Unternehmen verwende veraltete und grausame Fangmethoden wie Beifallen und Schlingen zum Fangen von Tieren. In seiner Klage behauptete Lee, dass er sich beim Kauf eines pelzbesetzten Parkas von Canada Goose im Jahr 2017 auf das Nachhaltigkeitsversprechen des Unternehmens verlassen und dies eine wesentliche Rolle in seiner Kaufentscheidung gespielt habe. Der Bekleidungshersteller habe sich durch die fälschliche Aussage zu Fangmethoden in unlauterer Weise bereichert, da die Verbraucher bereit seien, für Produkte, die als ethisch und nachhaltig vertrieben werden, im Vergleich zu konventionellen Produkten mehr zu bezahlen. Canada Goose wisse dies und pflege deshalb das grüne Image. Lee forderte, dass Canada Goose einerseits die fehlerhaften Aussagen unterlassen solle und argumentierte, dass ihm – und allen anderen Kunden des Unternehmens – ein Schaden entstanden sei, da sie Produkte zum geforderten Kaufpreis kauften und weniger als versprochen erhielten.

Experten fanden es bemerkenswert, dass Lees Forderungen den Antrag auf Klageabweisungen von Canada Goose überstanden hatte. Der Bekleidungshersteller argumen-

tierte, nachdem er angeklagt wurde, dass seine angeblich irreführenden Aussagen zur Nachhaltigkeit des Unternehmens nicht einklagbar seien, da sie von so allgemeiner Natur seien, dass sie weder bewiesen noch widerlegt werden könnten. Auch die Aussagen zu den Pelzfangmethoden seien „subjektive Einschätzungen“ des Klägers. Das zuständige US-Bezirksgericht erwiderte, dass die Aussagen Lees zwar „dünn“ seien, er jedoch plausibel dargelegt hätte, dass die Aussagen zu den Pelzfangmethoden von Canada Goose einen vernünftigen Verbraucher in die Irre führen könnten. Beide Parteien erklärten Ende April 2022, dass sie sich darauf geeinigt hätten, dass Lee die Klage freiwillig zurückziehen und sie ihre jeweiligen Gerichtskosten selbst tragen würden.

Schadensersatz kann durch einen Verbraucher nur geltend gemacht werden, wenn ihm persönlich ein Schaden entstanden ist. Behauptet beispielsweise ein Fleischverarbeiter, dass für das von ihm verkaufte Fleisch kein Urwald gerodet wird, und dies entspricht nicht der Wahrheit, ist es für Konsumenten bisher kaum möglich, das Unternehmen auf den an der Umwelt entstandenen Schaden zu verklagen, da der in einem solchen Fall entstandene Umweltschaden schwer zu beziffern und die Kausalität zwischen diesem Schaden und einem dem Kläger entstandenen Schaden sehr kompliziert nachzuweisen ist.

Schadensersatzansprüche aufgrund von Greenwashing im Finanzsektor

Private und institutionelle Anleger investieren über Fonds Rekordsummen in nachhaltige Geschäftsmodelle. Bloom-

berg geht davon aus, dass die weltweiten Vermögenswerte in ESG-Fonds bis 2025 mehr als 53 Billionen US-Dollar betragen werden, was mehr als ein Drittel des auf 140,5 Billionen US-Dollar geschätzten verwalteten Gesamtvermögens (AUM) abbilden würde. Trotz Inflation und eines verschlechterten Börsenklimas wird in nachhaltigen Geldanlagen ein bleibender „Megatrend“ gesehen (Handelsblatt, 24.08.2022).

„Auch Unternehmen können sich aufgrund eines gestiegenen Interesses an Nachhaltigkeitskriterien in der Öffentlichkeit und unter Regulatoren höhere Chancen ausrechnen, Schadensersatzforderungen bezogen auf Greenwashingpraktiken von Wettbewerbern geltend zu machen.“

Schadensersatzansprüche von Anlegern können sich aus unzutreffenden oder irreführenden Angaben über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten als Teil der veröffentlichten Informationen zu dem Produkt oder im Rahmen eines Beratungsgesprächs über das Produkt ergeben. Werden falsche Angaben über die Nachhaltigkeit des beworbenen Produkts bereits im Rahmen der Vertragsanbahnung gemacht und damit vorvertragliche Pflichten verletzt, können sich hieraus Schadensersatzansprüche ableiten lassen. Derartige Angaben können als fahrlässige Verletzung ei-

nes Auskunfts- oder Beratungsvertrags gewertet werden (§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 1 und Abs. 2 BGB). Bei fehlerhaften Verkaufsprospekten kommen Prospekthaftungsansprüche gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) Artikel 306 in Betracht, wenn (1) im Beratungsgespräch unrichtige oder irreführende Angaben zur Nachhaltigkeit/ESG-Kriterien gemacht wurden oder (2) wenn im Rahmen der Berichterstattung nach Offenlegungsverordnung (EU-Verordnung 2019/2088, Art. 6, 8 oder 9) und/oder EU-Taxonomie (EU-Verordnung 2020/852) über das angebotene Finanzprodukt unzutreffende oder unvollständige Informationen veröffentlicht wurden. Gemäß § 306 Abs. 1 KAGB könnten Anleger in diesem Zusammenhang die Rückzahlung des Erwerbspreises des jeweiligen Finanzprodukts von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückfordern.

Anbieter von ESG-Fonds werden von Regulatoren zunehmend kritisch überprüft. Ein prominentes Beispiel stellt der Fall der Fondstochter der Deutschen Bank DWS dar. Der DWS wird vorgeworfen, ihre Finanzprodukte Anlegern gegenüber nachhaltiger dargestellt zu haben als diese wirklich sind. Die Staatsanwaltschaft, die Bafin und das BKA haben die Konzernzentrale der DWS Ende Mai 2022 wegen des Anfangsverdachts des Kapitalanlagebetrugs durchsucht. Einen Tag nach der Razzia zog die DWS personelle Konsequenzen und ersetzte ihren CEO. Auch die US-Börsenaufsicht SEC, das US-Justizministerium und das FBI ermitteln. Auffällig ist, dass der Anteil der ESG-Kapital-Anlagen der DWS, vermutlich als eine der Folgen der kritischen Prüfung, im Jahresabschluss 2021 im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken ist. Kürzlich wurde bekannt, dass die amerikanische Börsenaufsicht SEC, die 2021 eine gesonderte Taskforce für Greenwashingfälle eingerichtet hat, mit

ähnlichen Verdachtsmomenten wie im Fall der DWS zwei Fonds der Investmentbank Goldman Sachs untersucht.

Erleiden Kapitalanleger nach Bekanntwerden falscher Nachhaltigkeitsangaben eines Unternehmens einen Wertverlust ihrer Aktien kann auch dies den Ausgangspunkt für Schadensersatzforderungen bilden. In einer Sammelklage unter Bezug auf den Securities Act von 1933 werden dem schwedischen Hafermilchhersteller Oatly irreführende oder falsche Nachhaltigkeitsangaben in der Zeit vor einem bevorstehenden Börsengang vorgeworfen, um den Wert des Unternehmens zu steigern. Oatly habe in der Registrierungserklärung für den Börsengang in den Vereinigten Staaten und einer Investorenpräsentation irreführende Angaben über die CO₂-Bilanz und den Energieverbrauch der Produktion gemacht. Hierdurch seien die Anleger getäuscht und der Kurs der Oatly-Aktie künstlich in die Höhe getrieben worden. Eine Reportage, welche Oatly mit Greenwashingvorwürfen konfrontierte und die vermeintlichen Betrugspraktiken offenlegte, sorgte dafür, dass der Aktienkurs des Unternehmens drastisch einbrach. In ihrer Klage bezifferten die Kläger eben jenen Kursverfall als entstandenen Schaden. Das Verfahren läuft noch.

Schadensersatz wegen unlauteren Wettbewerbs

Auch Unternehmen können sich aufgrund eines gestiegenen Interesses an Nachhaltigkeitskriterien in der Öffentlichkeit und unter Regulatoren höhere Chancen ausrechnen, Schadensersatzforderungen bezogen auf Greenwashingpraktiken von Wettbewerbern geltend zu machen. Bisher gibt es jedoch

kaum Fälle, in denen es Unternehmen erfolgreich gelang, Wettbewerber auf derartigen Schadensersatz zu verklagen. Während Unterlassungsklagen meist höhere Erfolgschancen haben, stehen Unternehmen bei Schadensersatzforderungen vor der Herausforderung nachzuweisen, dass ihnen Marktanteile aufgrund des Greenwashings eines Wettbewerbers verloren gegangen sind und zu berechnen, wie groß dieser Marktanteil und der in diesem Zusammenhang entstandene Schaden ist. Hierbei stellt sich die Frage, wie sich zweifelsfrei nachweisen lässt, dass Konsumenten aufgrund des falschen Nachhaltigkeitsversprechens und nicht aus anderen Gründen ein bestimmtes Produkt bevorzugt haben. Der überzeugende Ausschluss anderer Gründe kann entscheidend für die Erfolgsaussichten entsprechender Schadensersatzforderungen sein. Als rechtliche Grundlage für die Forderung eines solchen Schadensersatzes können Unternehmen die EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (Nr. 2005/29/EG) und die hierzu von der Europäischen Kommission veröffentlichten Leitlinien zu ihrer Anwendung dienen. Diese besagen, dass Behauptungen zum Umweltschutz zutreffend und überprüfbar sein müssen.

„Sexy Meeresplastik“ vs. konventionelles Recycling von Plastik an Land – oder die Frage der Lebenszyklusanalyse

Öffentliche Debatten über Greenwashingfälle zeigen, dass zu den Herausforderungen der plausiblen und konkreten Bezeichnung des entstandenen Schadens, für Verbraucher und Unternehmen die Problematik der grundsätzlichen Beurteilung der Nachhaltigkeit von Produkten hinzukommt. Der Greenwashingvorwurf gegen den eingangs erwähnten Rucksack-

hersteller Got Bag verdeutlicht, dass selbst wenn die Angaben über Produktanteile aus Meeresplastik an den betreffenden Rucksäcken zutreffend gewesen wären, nur eine gewissenhafte Lebenszyklusanalyse helfen würde, die Nachhaltigkeit von Produkten sinnvoll zu bestimmen: Wenn Meeresplastik in Indonesien gesammelt, unter hohem Energieaufwand gereinigt werden muss und in China verarbeitet wird, bevor es Konsumenten in Deutschland erreicht, ist die Umweltbilanz dieser Produkte potentiell nicht besser als die von Vergleichsprodukten, die aus vor Ort gesammeltem Plastik hergestellt werden. Daher ist für alle (nachhaltigen) Produkte eine gesamtheitliche Betrachtung von Nachhaltigkeit in Form von Lebenszyklusanalysen notwendig.

Den Mangel an Transparenz und Vergleichbarkeit zu beheben, haben sich Start-ups, wie Impactbytes, eine intelligente Datenplattform zur Prüfung von Nachhaltigkeitsnachweisen in der Modebranche, als Ziel gesetzt. Sie werben damit, Produktnachhaltigkeitsdaten leicht zugänglich zu machen und Unternehmen bei der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften über Nachhaltigkeitsangaben zu unterstützen. Ob Greenwashing durch unternehmerische Initiativen wie diese effektiv eingedämmt wird, bleibt abzuwarten. ←

ANZEIGE



Inhouse Matters 2022:

Going Digital, Going International

12. Dezember 2022
13 Uhr bis 18:30 Uhr

Frankfurt School of Finance & Management
Adickesallee 32-34, 60322 Frankfurt am Main

Die Themen u.a.:

- AI and German Start-ups – what's next?
- Rechtsabteilungen in und nach der Krise – Das „New Normal“ ist da: Wer macht was gut? Was können wir vom Ausland lernen?
- Lernen aus der Krise, fit für die Zukunft – Strategie und Management im Rechtsmarkt: Welche Stellschrauben für Veränderung und Innovation gibt es?
- Cyber Threats – Cyber Security
- Digitalisierung im Rechtsmarkt in ausgewählten Ländern: Wie ist der Stand, was bringt 2023 – and beyond?
- Nach dem Digitalisierungsschub: Wie geht es weiter? Was wird den Rechtsmarkt aus Providersicht prägen in 2023 – and beyond?

Im Anschluss: Wrap-up & Stay-together
Networking bei der größten Weihnachtsfeier im deutschen Rechtsmarkt

[www.deutscheranwaltspiegel.de/
veranstaltungen/inhouse-matters/](http://www.deutscheranwaltspiegel.de/veranstaltungen/inhouse-matters/)

Veranstalter





Ein Unternehmen der FAZ-Gruppe



Drohen DSGVO-Massenklagen?

Jüngste Rechtsprechung und Vorlageverfahren zum Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO

Von Katharina Klenk-Wernitzki und Christian Kuß, LL.M.



Katharina Klenk-Wernitzki

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln
Rechtsanwältin, Senior Associate, Complex Disputes

katharina.klenk@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com



Christian Kuß, LL.M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln
Rechtsanwalt, Partner, IP/IT

christian.kuss@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com



Im Rahmen eines Lecks waren Adress-, Ausweis-, Steuer- und Kontodaten eines Betroffenen entwendet und weitergegeben worden. Er klagte gegen das FinTech-Unternehmen und erhielt Schadensersatz.

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bietet seit ihrer Einführung vor über vier Jahren Anlass zu zahlreichen Streitigkeiten an deutschen Gerichten. Dies gilt auch für den Schadensersatzanspruch aus Art. 82

DSGVO. Dieser wurde höchst vage ausgestaltet und wirft daher zahlreiche Auslegungsfragen auf. Haftungsrisiken und potentielle Klagewellen drohen angesichts der jüngsten Entwicklungen mehr und mehr auszufern.

Der Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO

Laut Art. 82 Abs. 1 DSGVO hat „Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, (...) Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.“ Abs. 3 sieht lediglich eine Exkulpationsmöglichkeit bei fehlender Verantwortlichkeit vor.

Art. 82 DSGVO sieht mithin grundsätzlich „bei jedem Verstoß“ gegen die DSGVO einen Schadensersatzanspruch vor. Der Anwendungsbereich der Norm ist mithin denkbar weit. Es handelt sich hierbei um einen originär europarechtlichen Schadensersatzanspruch. Die Grundsätze des deutschen Rechts sind also nur sehr eingeschränkt übertragbar.

Anspruchsberechtigt ist nach dem Wortlaut der Norm zunächst „jede Person“. Obwohl sich aus der Schutzrichtung des Art. 1 Abs. 1 DSGVO erschließen lässt, dass hiermit nur natürliche Personen gemeint sein dürften, bleibt auch diese Voraussetzung weit: Zum Teil wird zwar argumentiert, dass nur die sogenannte betroffene Person, also die Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet wurden, einen Anspruch geltend machen kann. Andere beziehen jedoch selbst beliebige Dritte mit ein. Ferner ist für den Umfang an denkbaren Anspruchstellern und potentiellen Klagen zu berücksichtigen, dass der Anspruch nach weit verbreiteter Auffassung keinen höchstpersönlichen Charakter hat und daher (auch an kommerzielle Legal-Tech-Unternehmen) abtretbar ist.

Ersetzt werden soll nach dem eindeutigen Wortlaut nicht nur der materielle Schaden, sondern auch der immaterielle Scha-

den, welcher im deutschen Recht bislang selten als ersatzfähig angesehen wird. Aus den Erwägungsgründen des Art. 82 DSGVO geht zudem hervor, dass der Schaden nicht nur der Kompensation, sondern auch der Prävention von Verstößen dienen soll. Die Norm hat damit einen Strafcharakter, der dem deutschen Recht bislang völlig fremd ist. In den Erwägungsgründen werden dabei einige mögliche ersatzfähige Schäden aufgezählt, darunter Identitätsdiebstahl, finanzielle Verluste, Rufschädigung, aber auch der bloße Verlust der Kontrolle über die eigenen Daten sowie die Erstellung unzulässiger Persönlichkeitsprofile. Teilweise wird aus den Erwägungsgründen gefolgert, dass bereits das „ungute Gefühl“, ein Unbefugter könnte Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten haben sowie das Gefühl der Hilflosigkeit als immaterielle Schäden anzusehen seien.

„Die Bemessung der Schadenshöhe bleibt offen und den einzelnen Gerichten überlassen. Die zugesprochenen Beträge variieren zwischen wenigen hundert Euro bis zu mehreren tausend Euro.“

Aus deutscher Sicht besonders befremdlich ist, dass der Schadensersatzanspruch kein Verschulden beziehungsweise kein „Vertreten müssen“ verlangt. Teilweise wird auf die vorgesehene Exkulpationsmöglichkeit in Abs. 3 verwiesen. Zwar meint „Verantwortung“ in Art. 82 Abs. 3 DSGVO nach Auffassung mancher deutscher Gerichte ein Verschulden im Sinne des deutschen Rechts und werde lediglich über

eine Beweislastumkehr vermutet (so LG Mainz, 3 O 12/20). Diese Ansicht interpretiert allerdings das Verständnis des deutschen Haftungsrechts in eine europäische Rechtsnorm. Nach anderer Auffassung meint „verantwortlich“ lediglich eine ursächliche Mitwirkung an dem Umstand, der den Schaden verursacht hat. So hat das BAG kürzlich ausdrücklich angenommen, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO verschuldensunabhängig sei [vgl. BAG, 8 AZR 253/20 (A)].

Im Hinblick auf die Darlegungslast zum Schaden geht die Rechtsprechung – so kürzlich das BAG – teils ebenfalls davon aus, dass ein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz neben der Darlegung einer Verletzung der DSGVO selbst nicht erfordert, dass die verletzte Person einen (weiteren) von ihr erlittenen immateriellen Schaden darlegt. Nach Auffassung des BAG führt demnach bereits die Verletzung der DSGVO selbst zu einem auszugleichenden immateriellen Schaden.

Auch hinsichtlich der haftungsausfüllenden Kausalität ist umstritten, ob der Betroffene nach den allgemeinen Regeln die volle Substantiierungs- und Beweislast trägt. Aufgrund seiner fehlenden Möglichkeit, Einblick in die Datennutzungsprozesse zu erhalten, werden auch in dieser Hinsicht Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr vorgeschlagen.

Was die Bemessung der Schadenshöhe angeht, bleibt diese gänzlich offen und den einzelnen Gerichten überlassen. Die bislang zugesprochenen Beträge variieren zwischen wenigen hundert Euro bis zu mehreren tausend Euro, wobei auch schon bei ausdrücklich „nicht sehr großen“ und „nicht erheblichen“ Schäden bis zu 5.000 Euro anerkannt wurden.

Andere Gerichte sprachen bei erheblichen Verletzungen hingegen weniger zu.

Der Anspruch nach Art. 82 DSGVO ist nach alledem denkbar weit und die Haftungsrisiken sind ungewiss. Deutsche Gerichte haben bislang daher maßgeblich über zwei Voraussetzungen versucht, den Anspruch sinnvoll zu begrenzen. Ob diese Rechtsprechung jedoch Bestand haben wird, bleibt abzuwarten.

Zum einen wird diskutiert, ob tatsächlich jede Verletzung einer Regelung der DSGVO dazu führen kann, dass ein Schadensersatzanspruch entsteht, oder ob es nicht vielmehr nur auf solche Regelungen ankommen kann, die tatsächlich die Verarbeitung von Daten betreffen, also insbesondere die Rechtsgrundlagen des Art. 6 DSGVO. So wurde in der bisherigen Rechtsprechung teils eine Einschränkung dahingehend vorgenommen, dass ein Anspruch lediglich bei einer fehlerhaften „Datenverarbeitung“ i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO in Betracht komme. Dies könne aus Erwägungsgrund 146 Satz 1 DSGVO und Art. 82 Abs. 2 Satz 1 DSGVO entnommen werden. Hiernach solle ein Anspruch nur bei einem Verstoß durch die Verarbeitung selbst in Betracht kommen. Verletzungen von Informationsrechten nach Art. 12 bis 15 DSGVO reichten hingegen nicht aus, da die Auskunft ein bloßes Informationsrecht darstelle (so LG Bonn, 15 O 355/20). Andere Stimmen in der Literatur und Rechtsprechung sind jedoch der Ansicht, dass auch ein Verstoß gegen Art. 15 DSGVO in Form einer Nichterteilung einer Auskunft innerhalb der Fristen nach Art. 12 Abs. 3, Abs. 4 DSGVO ausreichen kann (so etwa ArbG Herne, 5 Ca 178/20); teilweise werden jegliche Verstöße gegen die DSGVO einschließlich der Formvorschriften als ausreichend

erachtet (so LAG Niedersachsen, 16 Sa 761/20). Bei der Datenverarbeitung handelt es sich mithin um alles andere als ein gefestigtes Kriterium der Rechtsprechung. Zum anderen haben manche Gerichte das weitere Kriterium einer Erheblichkeitsschwelle zur Einschränkung eingeführt. Diese zusätzlich geschaffene Voraussetzung ist jedoch weder nach dem Wortlaut noch in den Erwägungsgründen des Art. 82 DSGVO vorgesehen. So setzte zwar etwa das AG Frankfurt am Main voraus, dass der Kläger gesellschaftliche, persönliche oder sonstige Nachteile zu seiner Person erlitten habe [385 C 155/19 (70)]. In einem anderen Verfahren entschied das LG Feldkirch, dass kein Schaden mehr vorliege, wenn er durch eine verspätete Auskunft nachträglich beseitigt wurde (57 Cg 30/19b – 15). Das Erfordernis einer konkreten und spürbaren Beeinträchtigung bei der betroffenen Person findet sich auch in Entscheidungen des OLG Bremen (1 W 18/21) oder des OLG Stuttgart (9 U 34/21) wieder. Andere Gerichte sahen jedoch unter Berufung auf den Wortlaut von solchen Einschränkungen ab. Das ArbG Neumünster betonte in seiner Begründung die Abschreckfunktion des Art. 82 DSGVO und den Zweck, Verstöße effektiv sanktionieren zu können (1 Ca 247 c/20). Auch das LAG Hamm sah keinen Anhaltspunkt für die Annahme einer Erheblichkeitsschwelle oder den Ausschluss von Bagatellfällen (6 Sa 1260/20).

Auch in diesem Zusammenhang ist daher keine Vorhersehbarkeit im Hinblick auf die Einschränkung des Anspruchs gegeben. Die Rechtsprechung wird in ihrer Tendenz nicht nur zunehmend verbraucherfreundlicher und spricht Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO vermehrt zu. Auch wird sich der EuGH mit zahlreichen der streitigen Auslegungsfragen zeitnah beschäftigen müssen

und entscheiden, ob bislang erfolgte Einschränkungen des Anspruchs deutscher Gerichte europarechtskonform sind.

Jüngste Entscheidungen

Beispielhaft für die verbraucherfreundliche Tendenz der Rechtsprechung, welche zu einer größeren Klagewelle führen könnte, ist nicht nur die oben zitierte Entscheidung des BAG, das zuletzt einen äußerst weiten Auslegungsmaßstab angesetzt hat.

Auch in einem Verfahren gegen das FinTech-Unternehmen Scalable Capital erhielt nun im August 2022 – laut Europäischer Gesellschaft für Datenschutz (EuGD) erstmalig in der EU – ein Betroffener eines Datenlecks rechtskräftig Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO. Scalable Capital hatte zuvor seine Berufung gegen das Urteil des LG München zurückgenommen. Das LG ging davon aus, dass dem Kläger aufgrund eines Datenlecks ein immaterieller Schaden entstanden sei. Im Rahmen des Lecks waren Adress-, Ausweis-, Steuer- und Kontodaten entwendet und weitergegeben worden. Das Gericht hielt die Sicherheitslücke, durch die es zu dem Datenleck kam, für vermeidbar. Unterstützt wurde der Kläger in dem Verfahren durch die EuGD, welche als Onlineplattform dafür wirbt, Ansprüche nach Art. 82 DSGVO für Verbraucher kostenlos überprüfen zu lassen und die Anspruchsdurchsetzung an spezialisierte Klägerkanzleien zu vermitteln. Im Gegenzug erhält die EuGD im Erfolgsfall eine Provision.

Die Entscheidung des LG München kann jetzt schon als „Warnschuss“ für Unternehmen verstanden werden. So zeichnet sich mehr und mehr ab, dass die bislang vereinzelt

verbraucherfreundlichen Entscheidungen zum Art. 82 DSGVO Symptome einer größeren Entwicklung sind, an deren Ende sogar DSGVO-Massenverfahren stehen könnten.

Die Vorlageverfahren vor dem EuGH

Nachdem deutsche Gerichte zunächst selbst über den Anspruch aus Art. 82 DSGVO entschieden, ohne den EuGH anzurufen, und diesen Anspruch dabei äußerst unterschiedlich auslegten, stellte das Bundesverfassungsgericht in einem Fall vor dem AG Goslar (28 C 7/19) wegen fehlender Vorlage vor dem EuGH einen Verstoß gegen den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG fest (1 BvR 2853/19). In der Zwischenzeit erhielt der EuGH zahlreiche Vorlagen nationaler Gerichte, über die er nun entscheiden muss (so etwa Deutschland: C-741/21; C-687/21; C-667/21; C-182/22; C-456/22 Bulgarien: C-340/21; Österreich: C-300/21). Diese könnten bald Klarheit über zahlreiche Klagen schaffen.

So wird der EuGH in absehbarer Zeit insbesondere darüber entscheiden, worin schadensersatzfähige Verstöße gegen die DSGVO liegen können. Ferner wird sich der EuGH mit den Fragen beschäftigen müssen, ob der Kläger einen über die reine Verletzung hinausgehenden Schaden darlegen muss, wie die Höhe des immateriellen Schadensersatzes zu bemessen ist, und ob der Schadensersatzanspruch tatsächlich eine Erheblichkeitsschwelle voraussetzt. Schließlich wird er zu der Frage Stellung nehmen müssen, ob der Schadensersatzanspruch verschuldensunabhängig ist.

Im Lichte der europäischen Rechtsgrundsätze und der „Pro Datenschutz“-Tradition des Gerichts ist zu erwarten, dass

die Entscheidungen vorteilhaft für die betroffenen Personen ausfallen dürften. Bereits der Vorlagebeschluss des BAG stellt sich etwa auf die Seite einer weiten Auslegung, nach der schon der bloße Verstoß gegen die Vorgaben des DSGVO ausreichen und auch kein schuldhaftes Handeln des Verantwortlichen vorausgesetzt werden solle. Auch stünde eine weitere Auslegung des Art. 82 DSGVO im Einklang mit dem unionsrechtlichen Effektivitätsgebot (Art. 4 Abs. 2 EUV). Es könnte somit bald erheblich leichter sein, einen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO geltend zu machen.

Konsequenzen für die Praxis

Der Art. 82 DSGVO wird die deutschen Gerichte noch viel beschäftigen. Zum einen bleiben die Anwendungsfälle unüberschaubar und werden mutmaßlich auch vom EuGH nicht merklich beschränkt werden. Von Verstößen gegen Datenschutzregelungen sind dabei branchenübergreifend beinahe alle B2C-Unternehmen potentiell betroffen. Die oben beschriebenen niedrigen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die niedrigen Anforderungen an individuelle Darlegungslasten, führen zu weiteren potentiellen Ausbreitungsmöglichkeiten. Bis es eine gefestigte Rechtsprechung zu der Norm gibt, ist daher zu erwarten, dass jegliche denkbaren Verstöße und Anspruchshöhen durch Klägerkanzleien versuchsweise geltend gemacht werden. Die Vorlagebeschlüsse und verbraucherfreundlichen Gerichtsurteile der letzten Monate bieten ihnen dabei eine durchaus komfortable Argumentationsgrundlage, welche durch die Bestätigung des EuGH noch verstärkt werden könnte. Schon jetzt zeichnet sich zudem ein Trend hin zu größeren Schadensersatzsummen aus der DSGVO ab, vor dem Unternehmen sich wapp-

nen sollten. Wenn sich zudem noch die weite Auslegung des Anspruches manifestieren sollte, wird die Anzahl an klagewilligen Geschädigten sprunghaft steigen.

„Idealerweise ist ein Unternehmen so aufgestellt, dass Datenschutzverstöße gar nicht erst zum Thema werden. Sinnvolle Maßnahmen sind hier etwa die umfassende Dokumentation aller Datenschutzmaßnahmen in einem Unternehmen und eine gründliche Überprüfung der internen Datenschutzstrategie.“

Wegen der großen Anzahl an gleichzeitig Betroffenen, etwa im Fall von Datenlecks, müssen sich Unternehmen insoweit auf Massenklagen im Bereich von Schadensersatzansprüchen nach Art. 82 DSGVO einstellen. Dies kann zum einen geschehen durch mehrere Einzelverfahren der betroffenen Verbraucher selbst, die in der Regel durch Legal-Tech gestützte, auf Massenverfahren spezialisierte Verbraucherkanzleien vertreten werden. Zum anderen können Betroffene ihre Ansprüche an spezielle Dienstleister abtreten, die diese in gebündelten Verfahren geltend machen. In der Regel handelt es sich bei diesen Dienstleistern um Verbraucherplattformen, welche sich – ebenso wie sonstige Verbraucherkanzleien – die massenweise Durchsetzung von Klagen zum Geschäftsmodell gemacht haben und von denen schon jetzt einige in den Startlöchern stehen.

Unternehmen sollten sich daher schon frühzeitig und umfassend zu ihren Haftungsrisiken beraten lassen. Dies umfasst sowohl die datenschutzrechtlichen Themen als auch die prozessualen Handlungsoptionen im Streitfall. Idealerweise ist ein Unternehmen so aufgestellt, dass Datenschutzverstöße gar nicht erst zum Thema werden. Sinnvolle Maßnahmen sind hier etwa die umfassende Dokumentation aller Datenschutzmaßnahmen in einem Unternehmen und eine gründliche Überprüfung der internen Datenschutzstrategie. Sollte es dennoch zu potentiellen Haftungsfällen kommen, können sich aufgrund der zu erwartenden Massenklagen neben der juristischen Beratung vor allem eine gute Prozessorganisation und der Einsatz von Legal Tech bezahlt machen. ←

ANZEIGE

ADVANT Beiten



KONFLIKT?

MIT DER RICHTIGEN STRATEGIE SICHERN WIR IHREN UNTERNEHMERISCHEN ERFOLG.

Konflikte gehören zum Wirtschaftsleben. Für jede Geschäftsbeziehung von Bedeutung ist daher die Fähigkeit, Chancen und Risiken einer Auseinandersetzung nach sachgerechten Kriterien zu beurteilen.

ADVANT BEITEN verfügt für diese oftmals sehr komplexen Fälle über die notwendigen erfahrenen Prozessanwälte. Wir beraten und vertreten Sie mit dem erforderlichen Fingerspitzengefühl bei der Konfliktvermeidung und -lösung in allen wirtschaftlichen Streitigkeiten: vor staatlichen Gerichten, in Schiedsverfahren, bei Mediationen oder behördlichen Ermittlungsverfahren, in Massenverfahren sowie im Rahmen interner Untersuchungen.

[advant-beiten.com](https://www.advant-beiten.com)

Vienna Investment Arbitration Rules

Eine Chance für Small Investments

Von Florian Haugeneder und Patrizia Netal



Florian Haugeneder

KNOETZL, Wien
Rechtsanwalt, Partner

florian.haugeneder@knoetzl.com
www.knoetzl.com



Patrizia Netal

KNOETZL, Wien
Rechtsanwältin, Partner

patrizia.netal@knoetzl.com
www.knoetzl.com

Auch wenn der Rechtsschutz innerhalb der EU für viele Investoren aufgrund des Wegfalls bilateraler Investitionsschiedsabkommen mittlerweile zum größten Teil ausgehebelt wurde, bieten andere Regionen in Europa wie der SEE- und CEE-Bereich durchaus noch die Möglichkeit eines schiedsgerichtlichen Investitionsschutzes. In der Regel sind Investitionsschiedsverfahren jedoch mit sehr hohen Streitwerten und Kosten verbunden. Die Verfahrensdauer beträgt oft mehrere Jahre, selbst ein Schiedsspruch in einem ICSID-Verfahren wird erst nach einer Durchschnittsdauer von 500 Tagen nach der letzten mündlichen Verhandlung erlassen. Bereits das Verfahren selbst ist als Investment an Zeit und Kosten zu betrachten, dessen Einleitung mittels einer Nutzen-Kosten-Analyse gut abgewogen werden muss. Investoren kleinerer Investitionen fallen bei diesen schwierigen Rahmenbedingungen oft um den gewünschten Rechtsschutz, um sich effektiv gegen

entschädigungslose Enteignungen oder unfaire und ungleiche Behandlung des Investitionsstaats zu wehren. Das Vienna International Arbitral Centre („VIAC“) hat nun als erste europäische Schiedsinstitution am 01.07.2021 ein eigenständiges Regelwerk mit Investitionsschiedsregeln herausgebracht, das genau an diesen Kritikpunkten ansetzt und geeignete rechtliche Rahmenbedingungen insbesondere für kleinere Investments schafft.¹

Breiter Anwendungsbereich der Vienna Investment Arbitration Rules

Die Vienna Investment Arbitration Rules² sind ein auf den bewährten Wiener Regeln aufbauendes Regelwerk, das die Besonderheiten von Investitionsverfahren berücksichtigt und die Vorteile der flexiblen Verfahrensführung aus der



Investitionsschiedsverfahren: Die Kosten für die Einleitung des Verfahrens beim Vienna International Arbitral Centre (VIAC), die Administrationsgebühr sowie das Schiedsrichterhonorar sind moderat im Vergleich zu anderen Institutionen. Die Einschreibgebühr beträgt bis zu 1.500 Euro und die vom Streitwert abhängigen Verwaltungsgebühren bewegen sich zwischen 500 und 75.000 Euro.

Handelsschiedsgerichtsbarkeit bewahrt. Die Investitionsschiedsregeln werden durch die Wiener Mediationsregeln für Investitionsverfahren ergänzt, die unabhängig von oder in Verbindung mit einem Schiedsverfahren zur Anwendung kommen können. Die Vienna Investment Arbitration Rules können in Schiedsvereinbarungen vereinbart werden, die auf einem Vertrag, Gesetz oder völkerrechtlichen Vertrag beruhen.³

„Wird ein beschleunigtes Verfahren gewählt, ist der Endschiedsspruch binnen sechs Monaten nach Fallübergabe an das Schiedsgericht zu erlassen.“

Gerade um langjährige Zuständigkeitsstreitigkeiten zu reduzieren, finden sich in den Investitionsschiedsregeln grundsätzlich keine Einschränkungen betreffend deren Anwendbarkeit. Die Regeln können bei Beteiligung einer souveränen Partei zur Anwendung kommen. Das kann ein Staat sein, aber auch ein staatliches Unternehmen, eine Gebietskörperschaft oder eine internationale Organisation. Es finden sich keine Einschränkungen in Bezug auf die Staatsangehörigkeit oder Parteifähigkeit. Es bleibt gänzlich der Disposition der Parteien vorbehalten, was die Parteien als Investitionsstreitigkeit qualifizieren. Damit fehlt den Vienna Investment Arbitration Rules jegliche Beschränkung betreffend die Art oder Natur des Rechtsstreits. Es gibt auch

keine Definition einer von den Schiedsregeln erfassten Investition.

Die Vienna Investment Arbitration Rules können auch in Schiedsverfahren mit Staaten vereinbart werden, die nicht dem Übereinkommen vom 18.03.1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten („ICSID-Konvention“) beigetreten sind. Dazu gehören etwa Polen, Liechtenstein, Kirgistan und Russland. Die Zustimmung, eine Streitigkeit den Vienna Investment Arbitration Rules zu unterwerfen, gilt als Verzicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit einer Partei, die ihr ansonsten in Bezug auf im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren stehende Verfahren zustehen könnte. Der Verzicht erstreckt sich jedoch nicht auf die Immunität von der Vollstreckung, auf welche gesondert verzichtet werden muss.⁴

Wahl des Schiedsrichters, Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Die Parteien können den Schiedsrichter frei wählen, wobei Schiedsrichter nicht die Staatsangehörigkeit einer der Parteien besitzen dürfen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.⁵ Bis zu Streitwerten von 10 Millionen Euro entscheidet ein Einzelschiedsrichter, erst danach kommt es zu einem Dreiersenat. Im Einzelfall kann das VIAC-Präsidium in besonders komplexen Fällen oder wenn es besondere Umstände erfordern, auch bei geringeren Streitwerten die Bestellung eines Dreiersenats zulassen.⁶ Oftmals nimmt in ICSID-Verfahren die Konstituierung des Schiedsgerichts mehrere Monate in Anspruch. Mit Benennungen in Klage

und Klagebeantwortung und einer relativ kurzen Frist von 30 Tagen für die Benennung des Vorsitzenden durch die parteiernannten Schiedsrichter, soll dieser Prozess unter den Vienna Investment Arbitration Rules deutlich rascher erfolgen.

Vorzeitige Abweisung des Anspruchs

Die Vienna Investment Arbitration Rules sehen auf Antrag einer Partei eine summarische (vorzeitige) Abweisung eines Anspruchs beziehungsweise Gegenanspruchs oder eines Verteidigungsmittels vor, wenn dieser/dieses offensichtlich außerhalb der Zuständigkeit des Schiedsgerichts liegt, offensichtlich unzulässig oder rechtlich unbegründet ist. Wird der Antrag vom Schiedsgericht zugelassen, ist der anderen Partei die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Das Schiedsgericht hat dann über den Antrag innerhalb von 60 Tagen zu entscheiden.⁷ Damit sollen insbesondere sogenannte „frivolous claims“ in einem frühen Verfahrensstadium abgewiesen werden, ohne dass es eines langjährigen kostenintensiven Verfahrens bedarf.

Beschleunigtes Verfahren

Ebenfalls ist nach den neuen Investitionsschiedsregeln die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens vorgesehen, wobei dies eine ausdrückliche Einigung der Parteien auf ein beschleunigtes Verfahren voraussetzt. Das Einlassen auf die Vienna Investment Arbitration Rules reicht nicht aus, eine Einigung auf ein beschleunigtes Verfahren zu begründen. Wird ein beschleunigtes Verfahren gewählt, ist der End-

schiedsspruch binnen sechs Monaten nach Fallübergabe an das Schiedsgericht zu erlassen.⁸

Frist zur Erlassung des Schiedsspruchs

Auch ohne beschleunigtes Verfahren sehen die Investitionsschiedsregeln eine Frist für den Erlass von Schiedssprüchen vor und möchten dem aus Investitionsverfahren bekannten Problem für lange Verfahrensdauern vorgreifen. Das Schiedsgericht hat den Schiedsspruch innerhalb von sechs Monaten nach der letzten mündlichen Verhandlung oder nach dem letzten zugelassenen Schriftsatz zu erlassen.⁹ Eine weitere Motivation der raschen Verfahrensführung ist das Schiedsrichterhonorar, das VIAC bei besonderer Ineffizienz des Schiedsgerichts um bis zu 40% reduzieren kann.¹⁰

Einbeziehung Dritter

In Investitionsschiedsverfahren, die auf Vertrag basieren, können Dritte als zusätzliche Partei, Nebenintervenienten oder in sonstiger Weise je nach Schiedsvereinbarung zugelassen werden. Dies ist bei Verfahren, die auf einem internationalen Abkommen oder Investitionsschutzgesetzen beruhen, nicht möglich.

In Verfahren, die auf Staatsvertrag oder Gesetz basieren, können nach Anhörung der Parteien und unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände auf Antrag Amicus Curiae-Stellungnahmen zu Rechts- und Tatsachenfragen zugelassen werden.¹¹ Staaten und internationale Organisationen, die Parteien eines völkerrechtlichen Vertrags sind, auf

dessen Grundlage die Streitigkeit den Investitionsschiedsregeln unterworfen wurde, jedoch nicht Parteien des Verfahrens sind, haben das Recht eine Stellungnahme abzugeben. Dieses Recht ist auf Fragen der Auslegung des völkerrechtlichen Abkommens beschränkt und soll der korrekten Auslegung des zugrundeliegenden Staatsvertrags dienen.¹²

Prozessfinanzierung

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten der Schiedsrichter ist jede Partei verpflichtet, das Vorhandensein einer Prozessfinanzierung und die Identität des Prozessfinanzierers in der Klage oder Klagebeantwortung beziehungsweise unverzüglich nach späterem Abschluss der Vereinbarung über die Prozessfinanzierung offenzulegen. Konkrete Details über die Finanzierungsvereinbarung müssen nicht offengelegt werden, jedoch kann das Schiedsgericht die Offenlegung anordnen, wenn es dies etwa für die Entscheidung eines Antrags auf Prozesskostensicherheit für erforderlich hält.¹³

Verfahrenskosten

Die Kosten für die Einleitung des Verfahrens bei VIAC, die VIAC-Administrierungsgebühr sowie das Schiedsrichterhonorar sind moderat im Vergleich zu anderen Institutionen. Die Einschreibgebühr beträgt bei VIAC derzeit bis zu 1.500 Euro und die vom Streitwert abhängigen Verwaltungsgebühren bewegen sich zwischen 500 und 75.000 Euro. Verwaltungsgebühren fallen nur einmalig an.¹⁴ Schiedsrichterhonorare berechnen sich ebenfalls am Streitwert und liegen

für einen Schiedsrichtersent bei einem Streitwert von 10 Millionen Euro bei etwa 208.000 Euro.

Gerade für mittel- und osteuropäische Investitionen sind die neuen Vienna Investment Arbitration Rules eine attraktive und kostengünstigere Alternative, bei staatlichen Eingriffen in die Investition effizienten Rechtsschutz zu erlangen. ←

- 1 VIAC Schieds- und Mediationsordnung für Investitionsverfahren 2021, siehe [hier](#).
- 2 VIAC Schieds- und Mediationsordnung für Investitionsverfahren 2021, gültig ab 1.7.2021.
- 3 Artikel 1 Abs 1 WRIV.
- 4 Artikel 4 WRIV.
- 5 Artikel 16 Abs 1 WRIV.
- 6 Artikel 17 WRIV.
- 7 Artikel 24a WRIV.
- 8 Artikel 45 WRIV.
- 9 Artikel 32 Abs 2 WRIV.
- 10 Artikel 44 Abs 8 WRIV.
- 11 Artikel 14 Abs 1 WRIV.
- 12 Artikel 14 Abs 2 WRIV.
- 13 Artikel 13a WRIV.
- 14 Bei ICSID-Verfahren gibt es jährliche Verwaltungsgebühren.

In a Nutshell

Die fünf wichtigsten Trends im Bereich Litigation/Digitalisierung und ein Hoffnungsschimmer

Von Katja Nikolaus



In der Rubrik Top 5 stellen wir in loser Folge Experten vor, die sehr kompakt auf die aus ihrer Sicht jeweils wichtigsten Themen zu einem in der Praxis relevanten Bereich hinweisen. In dieser Ausgabe beschäftigt sich Katja Nikolaus mit den fünf derzeit bedeutenden Trends mit Blick auf Litigation und Digitalisierung.

Meine Top-5-Themen für 2022

① Der Einsatz von Technologie ist kein notwendiges Übel, sondern ein USP

In der Welt der Venture Capitalists gibt es den Begriff des Slow Moving Animals. Sucht man Investoren in ein Legal

Tech Startup, wird exakt dieser Begriff für das Kundensegment „Rechtsanwälte“ gewählt. Leider ist das nicht im Geringsten falsch. Technologie mag in Kanzleien zwar der richtige Wert – jedenfalls in der Außendarstellung – bemessen werden. Hinter den Kulissen sind die Entscheidungsketten oftmals träge und langwierig, die Budgets nicht allokiert.

Dahinter steht nicht selten die Angst, dass der Einsatz von Technologie den Wert der juristischen Arbeit mindert. 2016 hat eine Boston Consulting Studie noch davor gewarnt, dass Software künftig 30 bis 50% der Aufgaben von Junior-Anwälten übernehmen könnte. Viel weiter sind wir im angstbesetzten Mindset offenbar noch nicht gekommen. Es wird zwar z.B. auf Veranstaltungen viel von Automation in der Bearbeitung gesprochen, aber der Einsatz selbst begegnet nach wie vor einer großen Abwehrhaltung. Ein wiederkehrendes Beispiel: Automatisiertes Fristenmanagement ist absolut gewünscht, aber bitte mit händischem Vermerk der Assistenz. Die wenigsten Kanzleien, die sich mit dem Einsatz von Technologie rühmen, können vertieften Nachfragen Stand halten.

Das dominierende Selbstverständnis der Branche ist eindeutig: Der Eindruck der juristischen Exzellenz darf nicht verwässert werden. Dabei ist das Gegenteil der Fall. Der Einsatz von Technologie ermöglicht es, juristische und nicht-juristische Ressourcen gezielt einzusetzen und juristische Arbeit auf ein neues Level zu heben. Intelligente Datenextraktion bündelt die Information der Akte. Document-Composition-Systeme archivieren, historisieren und vor allem skalieren juristische Argumentation. Teil-automatisierte Workflows sichern in Zeiten des Fachkräftemangels gleichbleibende Qualität bei weniger Mitarbeitern.



Katja Nikolaus

JUNE GmbH, München
CBDO, Rechtsanwältin, Geschäftsführerin

katja.nikolaus@june.de
www.june.de

Die Anforderungen des Marktes sind klar: Mandanten wollen hohe Servicequalität bei niedrigen Preisen. Wer nicht nach vorne denkt, bleibt hinten zurück. Der Weg wird langsam eingeschlagen. Die ersten Kanzleien bekennen sich offen dazu, dass ihre Dienstleistung auf Basis ausgefeilter Technologie erbracht wird. Peu à peu werden mehr Kanzleien dieser Art gegründet. Denn der Zug hat den Bahnhof verlassen und es ist Zeit für die Anwaltschaft zu erkennen, dass Technologie der juristischen Arbeit keinen Zacken aus der Krone schlägt, sondern ihren Wirkungsgrad vergrößert. Technologie ist kein notwendiges Übel. Sie ist ein USP und die Chance auf Wachstum.

② Masse als neue Complex-Herausforderung

„Frau Kollegin, Mass Litigation ist ja kein Jura.“ Ein Satz, den ich mehr als einmal zu hören bekommen habe. Geht es um die Frage, wo noch Wachstumsfelder auf dem Rechtsmarkt liegen, treten die Traditionalisten nicht selten mit brennendem Schwert zur Verteidigung der Complex Litigation auf. Fakt ist: Masse ist gekommen, um zu bleiben. Dieselgate, Datenschutz Vorfälle, Wirecard, Maskenaffäre, Corona Förderhilfen etc. haben gezeigt und künftige, etwa aus der Energiekrise resultierende Streitigkeiten werden zeigen, dass sich juristische Probleme schnell in hohe Fallzahlen skalieren. Masse ist aber nur die Summe aus Einzelfällen. Die Summierung erhöht den operativen und administrativen Aufwand. Aber auch den juristischen. Denn nicht nur muss – wie in jedem Einzelfall auch – die juristische Position sauber geklärt werden. Darüber hinaus muss bei jeder Entscheidung im Einzelfall die Strategie des Gesamtprojektes im Auge behalten werden. Mass und Complex Litigation als Gegensatzpaare zu behandeln, ist daher falsch. Tatsächlich ist Complex

ein Überbegriff. Eine Ausprägung ist Masse, bei der die Komplexität aus dem Zusammenspiel von strategischem Jura und hohem operativen Aufwand besteht.

③ Einsatz von KI – Wunsch oder Wahrheit

Lieblingsthema auf jeder juristischen Tagung, die sich mit Operations oder Tech befasst: Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI). Auf der einen Seite traut man sich kaum, elektronische Fristen zu erfassen, auf der anderen Seite besteht die Erwartung, dass eine Technologie die Frist im Schriftsatz erkennt, eigenständig berechnet und einträgt. Die Wahrheit ist: Der Einsatz von KI ist unausweichlich, aber wir stehen noch am Anfang. Document Comparison wird mittlerweile regelmäßig eingesetzt, um bei den bisweilen mehrere hundert Seiten langen Schriftsätzen schnell die Abweichungen zur Vorversion zu erkennen. Datenextraktion lernt langsam, Informationen auch im semantischen Zusammenhang zu erkennen. Davon, dass eine KI echte juristische Subsumtion übernehmen kann, sind wir aber noch weit entfernt. Allenfalls können in konkreten Fällen Algorithmen große Unterstützung leisten. In anderen Ländern ist die Digitalisierung des Rechtsstreites weit fortgeschrittener. Hier werden Rechtsstreitigkeiten von allen Beteiligten auf einer gemeinsamen technologischen Plattform geführt. Digital Courts und Online Dispute Resolution sind hier die Stichwörter der Stunde. Die 2022 durgeführte Studie „The Future of Digital Justice“ attestiert demgegenüber der deutschen Justiz, der Digitalisierung 10-15 Jahre hinter den führenden Ländern her zu hinken. Technischen Neuerungen gegenüber besteht Skepsis oder Ablehnung. Das verwundert nicht. Warum sollte es der Justiz anders gehen als dem Rechtsmarkt in Gänze?

Es ist ein Weg der kleinen Schritte, aber er ist eingeschlagen und es gibt kein Zurück. KI wird ein Teil davon sein. Aber bis der Markt bereit ist für KI, muss erst mal der Einsatz von Technologie als solches in die DNA des Rechtsmarktes übergehen.

④ Neue rechtsanwaltliche Berufsbilder – Erweitertes Skillset

Im selben Maße, in dem die Technologisierung voranschreitet, entwickelt sich auch die Vielfalt der juristischen Berufsbilder. Es reicht nicht mehr aus, über juristisches Wissen zu verfügen. Mittlerweile gibt es fast 300 verschiedene Karrieremöglichkeiten auf dem juristischen Markt. Eine schier endlose Bandbreite an persönlichem Wachstum liegt vor der neuen Generation. Neben Legal Skills sind weitere Fähigkeiten gefragt:

Customer Success sorgt für das Wohlbefinden der Mandanten. Gibt den Mandanten Kontext zu aktuellen Entwicklungen, holt sie ab und unterbreitet konkrete Strategievorschläge. Behandelt Mandanten als echte Kunden, die es zu binden gilt.

Finance gibt dem Mandanten Transparenz dahingehend, mit welchen Einnahmen und Ausgaben gerade bei großen Projekten zu rechnen ist. Kanzleien müssen in der Lage sein, Forecasts und Prognosen zu Erfolgen und Bearbeitungsgeschwindigkeit zu treffen. Prozesskostenrechnungen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sollten Standard sein. Die Anwaltschaft muss das nicht alles selber rechnen können, muss sich die Thematik aber zu eigen machen, um als Dienstleister zu bestehen.

Leadership besteht aus mehr als Gehaltserhöhungen und Zielvereinbarungen. Es geht um mehr als nur fachliche Anforderungen. Wertschätzung und Karriereperspektive

haben sich als Treiber für das Gewinnen und die Bindung von Mitarbeitern etabliert. Führen auf Augenhöhe sowohl im juristischen als auch im nicht juristischen Bereich. Weg von Top down und darwinistischen Ansätzen hin zu respektvoller und offener Feedbackkultur – auch Upward.

⑤ Und dennoch bin ich optimistisch

Denn bei aller Zögerlichkeit des Marktes handelt es sich um greifbare Entwicklungen. Es gibt immer mehr Gespräche mit Kanzleien, die sich verändern wollen. Die dafür brennen, neue Wege zu gehen. Die Platz schaffen wollen für ein technologiegetriebenes Segment ihrer Beratung. Es herrscht großes Interesse daran, neue Technologien zu nutzen. Sukzessiv werden neue Stellen geschaffen, Budgets eingeplant. Nahezu jede Veranstaltung diskutiert das Thema der Digitalisierung und der Modernisierung des Rechtsmarktes. Die Diskussion treibt die Entwicklung voran. Selbst das Berufsrecht – nicht selten der größte Bremsschuh - modernisiert sich.

Der deutsche Rechtsmarkt schreitet vielleicht als langsames Tierchen der Veränderung entgegen. Ans Ziel kommen wird er – langsam aber sicher. ←

ANZEIGE



Transactions & Investments

Disputes & Crises

Corporate Strategy & Finance

Business Performance

**Accuracy is a wholly independent
international consulting firm**



53
partners



480
professionals

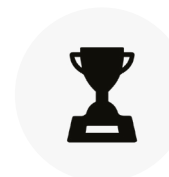


13
countries



1st European-based firm

by number of experts listed on Who's Who Legal

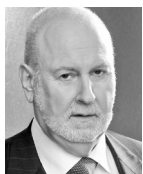


"Top-tier independant advisory firm"
"Impressive listings"

Who's Who Legal

www.accuracy.com
www.accuracy.de

Dem Fachbeirat von „DisputeResolution“ gehören 21 namhafte nationale und internationale Persönlichkeiten sowie Unternehmensjuristen aus den wichtigen Branchen der deutschen Wirtschaft an. Sie unterstützen „DisputeResolution“ publizistisch und tragen so zum Erfolg dieses Online-Magazins bei.



**Prof. Dr. Dr. h.c.
Carl Baudenbacher**

EFTA Gerichtshof,
Luxemburg, Institute of
European and International
Business Law, St. Gallen
Ex-Präsident (EFTA),
Professor (IE&IB)

carl.baudenbacher@unisg.ch



**Prof. Dr. Christoph
Benedict**

Pinsent Masons, München
Rechtsanwalt und
Solicitor (England & Wales),
Legal Director

chben@me.com



Florian Cahn

Framatome GmbH,
Nürnberg
Legal Patents & Insurance
General Counsel

florian.cahn@framatome.com



Dr. iur. Meike Fabian

Nordex SE,
Hamburg
Counsel/Rechtsanwältin
Legal Department

mfabian2@nordex-online.com



**Alexander Foerster,
M.C.L.**

AdvokatFoerster AB,
Stockholm

alexander@advokatfoerster.com



Dr. Ralph Greb, LL.M.

LEONI Bordnetz-Systeme
GmbH, Kitzingen
Head of Legal Group
Automotive (Syndikatsrechts
anwalt), Corporate Legal)

ralph.greb@leoni.com



**Susanne
Gropp-Stadler**

Siemens AG,
München
Lead Counsel Litigation

susanne.gropp-stadler@siemens.com



Dr. Ulrich Hagel

Bombardier Transportation
GmbH, Berlin
Senior Expert Dispute
Resolution

ulrich.hagel@de.transport.bombardier.com



**Hans David Hahn, LL.M.
(Kent)**

AREVA GmbH,
Buckenhof
Head of Legal, Compliance
& Insurance OGL

hans.hahn@areva.com



**Dr. Clemens-August
Heusch**

Nokia,
München
VP, Head of Global Litigation
and Disputes

clemens.heusch@nokia.com



Dr. Jürgen Klowait

Ratingen
Rechtsanwalt und
Mediator

j.klowait@hotmail.de



**Jan Heiko Köhlbrandt,
LL.M.**

Archer Daniels Midland Co.,
Hamburg
Senior Legal Counsel
Germany

janheiko.koehlbrandt@adm.com

**Dan-Alexander Levien**

Audi Electronics
Venture GmbH,
Gaimersheim
Rechtsanwalt/Mediator Leiter
Rechtsservice

dan-alexander.levien@audi.de

**Dr. Tilman Makatsch**

Deutsche Bahn AG,
Berlin
Head of Competition
Litigation

tilman.makatsch@deutschebahn.com

**James Menz, J.D.**

rothorn legal, Zürich
Rechtsanwalt, Partner

**Dr. Miriam Nabinger,
LL.M.**

Fresenius Medical Care AG
& Co. KGaA, Bad Homburg
Rechtsanwältin/
Senior Legal Counsel

miriam.nabinger@fmc-ag.com

**Greg Schuetz**

The Linde Group,
New Jersey
Head of Global Litigation
and Dispute Resolution

greg.schuetz@linde.com

**Dr. Anke Sessler**

Skadden,
Frankfurt am Main
Rechtsanwältin,
Partnerin

**Almuth Vorndran,
LL.M. (London)**

EON SE, London
Legal Counsel/
Syndikusrechtsanwältin

almuth.vorndran@eon.com

**Prof. Dr.
Matthias Weller**

Rechts- und Staats-
wissenschaftliche Fakultät
Rechtswissenschaft,
Bonn

sekretariat.weller@jura.uni-bonn.de

**Marius Welling**

Rechtsanwalt, Mainz



**Dr. André Depping,
M.L.E.**

ADVANT BEITEN
Ganghoferstraße 33
80339 München
Telefon: (089) 350 65-13 31

andre.depping@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com



Thomas Northoff

CLASSREACTION
Rechtsanwalts GmbH
Rosenheimer Platz 4
81669 München
Telefon: (089) 290 36-85 66

tnorthoff@classreaction.com

www.classreaction.com



Bettina Knoetzl

KNOETZL
Herrngasse 1
A-1010 Wien
Telefon: (+43) 134 34 00 02 00

bettina.knoetzl@knoetzl.com

www.knoetzl.com



Dr. Katharina Kolb

Lieff Cabraser Heimann &
Bernstein, LLP
Frauenplatz 2
80331 München
Telefon: (089) 25 55-23 61

kkolb@lchb.com

munich.lieffcabraser.com



Dr. Stephan Bausch

Luther Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
(Rheinauhafen)
50678 Köln
Telefon: (02 21) 993 72
57 82

stephan.bausch@luther-lawfirm.com

www.luther-lawfirm.com



Dr. Michael Hammes

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 95 85-59 42

michael.hammes@de.pwc.com

www.pwc.de



Thomas Claus Ludwig, LL.M.

SIEGMANN Partnerschaft Rechtsan-
walts-gesellschaft mbB
Rechtsanwalt, Partner
Hübschstraße 21
76135 Karlsruhe
Telefon: (07 21) 57 04 38-0

ludwig@siegmann-partnerschaft.de

www.siegmann-partnerschaft.de



**Prof. Dr. Matthias
Siegmann**

Rechtsanwalt beim BGH
Hübschstraße 21
76135 Karlsruhe
Telefon: (07 21) 57 04 38 10

bgh@forensik-boutique.de

www.forensik-boutique.de



Guido Althaus

Accuracy Deutschland GmbH
Neue Mainzer Str. 46-50
60311 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 977 88-73 30

guido.althaus@accuracy.com

www.accuracy.com



Dina Komor

OMNI BRIDGEWAY
Gereonstr. 43-65
50670 Köln
Telefon: (0221) 80 11 55-24

dkomor@omniBridgeway.com

www.omnibridgeway.com



Dr. Francesca Mazza

Deutsche Institution für
Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
(DIS)
Beethovenstraße 5-13
50674 Köln
Telefon: (0221) 285 52-0

fm@dis-arb.de

www.dis-arb.de



**Dr. Hans-Uwe
Neuenhahn**

EUCON
Europäisches Institut für
Conflict Management e.V.
Brienner Straße 9
80333 München
Telefon: (089) 57 95 18 34

info@eucon-institut.de

www.eucon-institut.de



Dr. Jürgen Klowait

Round Table Mediation und
Konfliktmanagement der
deutschen Wirtschaft
Kieselei 12
40883 Ratingen
Telefon: (021) 027 32-78 07

j.klowait@hotmail.de

Strategische Partner

ADVANT Beiten

CLASSREACTION

KNOETZL

**Lieff
Cabraser
Heimann &
Bernstein**
Attorneys at Law

Luther.



Rechtsanwalt beim BGH
Prof. Dr. Matthias Siegmann

Kooperationspartner



DIS



„Strategische Partner“ und „Kooperationspartner“

Die Strategischen Partner von „DisputeResolution“ sind führende Anwaltssozialitäten; die Kooperationspartner von „DisputeResolution“ sind anerkannte wissenschaftliche Organisationen oder Unternehmen mit inhaltlichen Bezügen zum Rechtsmarkt. Alle Strategischen Partner und Kooperationspartner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion, die sie fachlich und mit ihren Netzwerken unterstützen. Sie tragen damit zum Erfolg von „DisputeResolution“ bei.

Impressum

Herausgeber: Prof. Dr. Thomas Wegerich

Redaktion: Thomas Wegerich (tw, V.i.S.d.P.), Michael Dörfler, Karin Gangl, Mareike Theisen

Verlag:

F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH –
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe
Geschäftsführung: Dominik Heyer, Hannes Ludwig
Frankenallee 71–81, 60327 Frankfurt am Main
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main

German Law Publishers Verleger:

Prof. Dr. Thomas Wegerich
Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 95 64 95 59
E-Mail: redaktion@deutscheranwaltspiegel.de

Internet: www.disputeresolution-magazin.de

Jahresabonnement:

Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 4-mal pro Jahr

Projektmanagement:

Karin Gangl
Telefon: (069) 75 91-22 17

Layout: Mi Young Youn

Strategische Partner: ADVANT Beiten; CLASSREACTION; Knoetzl; Luther Rechtsanwaltsgesellschaft; PricewaterhouseCoopers; Rechtsanwalt beim BGH Dr. Matthias Siegmann

Kooperationspartner: Accuracy; Bucerus Center on the Legal Profession; Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS); eucon; OMNI BRIDGEWAY; RTMKM

Haftungsausschluss: Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts von „DisputeResolution“ übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr.

Genderhinweis: Wir streben an, gut lesbare Texte zu veröffentlichen und in unseren Texten alle Geschlechter abzubilden. Das kann durch Nennung des generischen Maskulinums, Nennung beider Formen („Unternehmerinnen und Unternehmer“ bzw. „Unternehmer/-innen“) oder die Nutzung von neutralen Formulierungen („Studierende“) geschehen. Bei allen Formen sind selbstverständlich immer alle Geschlechtergruppen gemeint – ohne jede Einschränkung. Von sprachlichen Sonderformen und -zeichen sehen wir ab.

Eine Gemeinschaftspublikation von:

